

voestalpine AG
Linz, FN 66209 t

Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates
für die 21. ordentliche Hauptversammlung
03. Juli 2013

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der voestalpine AG, des mit dem Konzernlagebericht zusammengefassten Lageberichts, des Konzernabschlusses, des Corporate Governance-Berichts sowie des Berichts des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung über das Geschäftsjahr 2012/2013**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2012/2013**

Im Jahresabschluss der voestalpine AG über das Geschäftsjahr 2012/2013 ist ein Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 156.000.000,- ausgewiesen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, vom Bilanzgewinn eine Dividende von EUR 0,90 je dividendenberechtigter Aktie auszuschütten und den verbleibenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Auszahlung der Dividende soll ab 15. Juli 2013 erfolgen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2012/2013**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2012/2013 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2012/2013**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2012/2013 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2013/2014

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Grant Thornton Unitreu GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013/2014 zu bestellen. Diesem Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates liegt ein Vorschlag durch den Prüfungsausschuss zugrunde.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes der voestalpine AG

- a) zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Ziffer 4 und Ziffer 8 sowie Abs. 1a und Abs. 1b Aktiengesetz sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals,**
- b) gemäß § 65 Abs. 1b Aktiengesetz für die Veräußerung bzw. Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre zu beschließen,**
- c) das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen.**

In der 18. ordentlichen Hauptversammlung der voestalpine AG vom 7. Juli 2010 wurde zum 6. Punkt der Tagesordnung ein Beschluss gefasst, mit welchem der Vorstand ermächtigt wurde eigene Aktien gemäß § 65 AktG zu erwerben.

Diese Ermächtigung ist mit 31. Dezember 2012 abgelaufen.

Daher schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat vor, die Hauptversammlung möge zum 6. Punkt der Tagesordnung der 21. ordentlichen Hauptversammlung der voestalpine AG am 3. Juli 2013 folgendes beschließen:

- a) Der Vorstand wird gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 4 und Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG ermächtigt, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab 3. Juli 2013 sowohl über die Börse als auch außerbörslich zu erwerben, wobei der niedrigste Gegenwert nicht mehr als 20 % unter und der höchste Gegenwert nicht mehr als 10 % über dem durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 3 Börsetage vor Erwerb der Aktien liegen darf. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des

Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

- b) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab 3. Juli 2013 gemäß § 65 Absatz 1b AktG ermächtigt, für die Veräußerung beziehungsweise Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden, insbesondere (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für eine Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstandes und leitenden Angestellten oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstandes und leitenden Angestellten jeweils der Gesellschaft oder von mit ihr verbundenen Unternehmen oder (ii) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland.
- c) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, erforderlichenfalls das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gemäß § 65 Abs 1 Ziffer 8 letzter Satz iVm § 192 AktG herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.
- d) Die Einbindung des Aufsichtsrates erfolgt auf Grundlage des Aktiengesetzes.

Im Übrigen wird auf den Bericht des Vorstandes zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.

7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 4 Abs. 4, § 4 Abs. 5, § 19 Absatz 2 und § 19 Absatz 3 zur Anpassung an das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 sowie in § 23.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung zur Anpassung an das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 wie folgt abzuändern:

- a) § 4 Abs. 4 der Satzung wird geändert, so dass dieser künftig wie folgt lautet:
„Form und Inhalt der Aktienurkunden (Sammelurkunden) setzt der Vorstand fest.“
- b) § 4 Abs. 5 der Satzung wird geändert, so dass dieser künftig wie folgt lautet:
„Auf Inhaber lautende Aktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs. 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.“
- c) § 19 Abs. 2 der Satzung wird geändert, so dass dieser künftig wie folgt lautet:
„Der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag ist durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, nachzuweisen.“
- d) § 19 Abs. 3 der Satzung wird geändert, so dass dieser künftig wie folgt lautet:
„Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.“

Zudem schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat vor, die Satzung in § 23 (Hauptversammlung – Beschlüsse) zur Klarstellung zu ändern, so dass dieser künftig wie folgt lautet:

- (1) Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.